



3003 BERN.

1. Juni 1970

B.

Eidgenössisches Volkswirtschaftsdepartement

HANDELSABTEILUNG

Département fédéral de l'économie publique

DIVISION DU COMMERCE

Ja. 251.0
Exportdepot

7020.1

Notiz für die Herren Bundesräte Celio und Brugger

1. In der Beilage übermitteln wir Ihnen eine an uns gerichtete Eingabe des Vereins Schweizerischer Textilindustrieller, in welcher die Befreiung bestimmter, eventualiter sämtlicher Textilprodukte vom Exportdepot beantragt wird. Dieser Vorstoss war vorauszusehen, nachdem die nationalrätliche Aussenwirtschaftskommission den Antrag Eggenberger auf Aufnahme der Stickereien in die Warenfreiliste genehmigt hat; gleichlautende Begehren werden zweifellos noch von einer Reihe anderer Branchen gestellt werden. Die aargauische Hutgeflechtindustrie hat ihre entsprechende Absicht bereits angekündigt und aus den Kreisen unserer Uhrenindustrie wissen wir von gleichartigen Plänen.
2. Die Handelsabteilung hat sich stets gegen eine branchenweise Differenzierung des Ansatzes des Exportdepots ausgesprochen - sowohl im interdepartementalen Arbeitsausschuss als auch in den parlamentarischen Kommissionen. Dabei liessen wir uns einerseits von handelspolitischen, andererseits von grundsätzlichen Ueberlegungen leiten.

Die handelspolitischen Argumente gegen eine Differenzierung des Depotsatzes bzw. eine Befreiung ganzer Branchen von der Depotpflicht lassen sich wie folgt zusammenfassen: Der Erlass von ausfuhrhindernden Massnahmen ist mit den internationalen

Verpflichtungen der Schweiz, insbesondere den in der EFTA eingegangenen, nicht vereinbar. Die Präsentation des Exportdepots als einer rein konjunkturpolitischen Massnahme, getroffen im Rahmen eines Gesamtprogramms zur Konjunkturdämpfung, liess erwarten, dass unsere Handelspartner dieses Vorgehen hinnehmen würden. Die EFTA hat sich allerdings die Möglichkeit einer späteren Ueberprüfung vorbehalten. Mit einer derart wohlwollenden Reaktion darf aber nicht mehr gerechnet werden, wenn die Erhebung des Depots nicht wie vorgesehen linear, sondern selektiv erfolgen wird. Auf diese Weise würde nämlich eine Massnahme auf dem Gebiet der Aussenhandelspolitik, die ausschliesslich konjunkturpolitischen Zielsetzungen dienen sollte und unseren Vertragspartnern entsprechend dargestellt wurde, zu protektionistischen Nebenzwecken missbraucht. Diese Bevorzugung bestimmter Industriezweige stellt nicht nur intern, sondern auch international eine Diskriminierung und mithin eine Verletzung des von der Schweiz seit eh und je hochgehaltenen Prinzips der Meistbegünstigung dar.

Unsere grundsätzlichen Einwände gegen eine Differenzierung des Ansatzes nach Branche bestehen darin, dass einerseits innerhalb ein und desselben Produktionszweiges schwache und starke Unternehmungen zu finden sind und dass andererseits haltbare und wirtschaftlich gerechtfertigte Ausscheidungskriterien kaum aufgestellt werden könnten. Zudem würden derartige Ausnahmen die Wirksamkeit des Exportdepots noch weiter herabmindern.

3. Aus den erwähnten Ueberlegungen werden wir auf das beigelegte und allfällige neue gleichlautende Begehren nicht eintreten. Dagegen hoffen wir, dass bei der Behandlung der Exportdepotvorlage in den Räten sämtliche Anträge auf Erweiterung der Warenfreiliste oder Differenzierung des Depotsatzes von

bundesrätlicher Seite entschieden bekämpft werden. Dies gilt in erster Linie für den Vorschlag Eggenberger. Die von der ständerätlichen Kommission gutgeheissene Erweiterung von Art. 5, Abs. 1: "Ausnahmsweise kann der Bundesrat den Satz für bestimmte Kapitel des Zollltarifs ermässigen" ist insofern weniger bedenklich, als es sich lediglich um eine Kompetenzerwägung an den Bundesrat handelt und wir im Lichte unserer obigen Ausführungen anzunehmen hoffen, dass von ihr kein Gebrauch gemacht werden wird.

Eidgenössisches Volkswirtschaftsdepartement
Der Direktor der Handelsabteilung:



Beilage